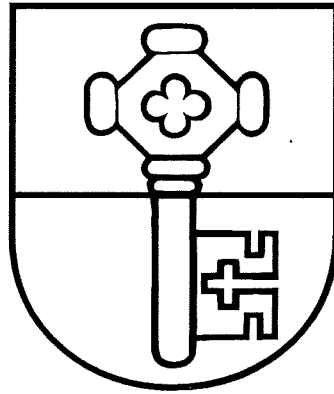


Einwohnergemeinde 3374 Wangenried



2004

Reglement Schulzahnpflege

Reglement über die Schulzahnpflege Wangenried

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangenried erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- das Organisationsreglement

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

Reglement Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen bei konservierender Pflege und kieferorthopädischen Eingriffen.

²Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin

Art. 2 ¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

²Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal

Art. 3 Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung

Art. 4 Die Schulzahnpflegeleitung wird durch die Schulkommission ernannt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung allgemein	<p>Art. 5 ¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.</p> <p>²Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Verhältnisse	<p>Art. 6 Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p>Art. 7 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p> <p>²Es sind jedoch</p> <ul style="list-style-type: none">a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen;c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p>Art. 8 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p>Art. 9 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p>²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) versäumte Sitzungenb) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten usw.)c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt)d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG usw. <p>³Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.</p>

Grenzwerte	<p>Art. 10 ¹An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.-- werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>²Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.-- zu tragen.</p> <p>³Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.--, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p>⁴Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.-- pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p>Art. 11 ¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.</p> <p>Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).</p> <p>²Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztesb) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträgerc) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskostend) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages <p>³Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>
Beitragsberechnung	<p>Art. 12 ¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.</p> <p>²Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.</p>

IV. Übergangs und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es hebt im Widerspruch stehende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried haben das Reglement Schulzahnpflege samt Anhängen 1 und 2 an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wangenried

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin von Wangenried bescheinigt, dass das vorliegende Reglement Schulzahnpflege während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Wangen publiziert.

Wangenried, 6. Januar 2004

Die Gemeindegeschreiberin



Anhang I

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: Drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven, starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: Fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang II

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 7

Kinderzahl	bis Fr. 15'000.—		bis Fr. 22'000.—		bis Fr. 29'000.—		bis Fr. 36'000.—		bis Fr. 43'000.—		bis Fr. 50'000.—		bis Fr. 57'000.—	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	0 %	100 %	0 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	0 %	100 %	0 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	0 %	100 %	0 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	20 %	80 %	20 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	30 %	70 %	30 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	40 %	60 %	40 %	20 %